

Allgemeine Geschäftsbedingungen der AVU zum Stromliefervertrag für Privat- und Gewerbekunden (ohne Leistungsmessung)

1. Vertragsschluss und Lieferbeginn

- 1.1 Der Vertrag kommt durch Bestätigung in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen erfolgt sind.
- 1.2 Nach erfolgter Registrierung im AVU-Online-Kundencenter hinterlegt die AVU alle weiteren vertragswesentlichen Informationen und Unterlagen für den Kunden, insbesondere Mitteilungen über den Lieferbeginn, Rechnungen, Mahnungen, Abschlagsmitteilungen, Preisinformationen oder Vertragsänderungen, elektronisch im AVU-Online-Kundencenter. Darüber wird der Kunde mit einer E-Mail informiert. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, der AVU über die gesamte Vertragsdauer eine empfangsbereite E-Mail-Adresse zur Verfügung zu stellen sowie dafür zu sorgen, dass die Datenschutzprogramme (Spamfilter, Firewall o. Ä.) so konfiguriert sind, dass der Zugang der Mitteilungen der AVU gewährleistet ist. Online-Verträge sind als solche im Angebot und im Abschlussprozess deutlich mit „online“ gekennzeichnet. Der Abschluss und die Durchführung eines Online-Vertrages sind zwingend mit der Nutzung des AVU-Online-Kundencenters verbunden.

2. Vertragspflichten und Verwendung der Elektrizität

Die AVU ist im Rahmen dieses Vertrages zur Belieferung des Kunden mit Elektrizität verpflichtet. Der Kunde ist für die Dauer dieses Vertrages verpflichtet, seinen gesamten leistungsgewandenen Elektrizitätsbedarf aus den Lieferungen der AVU zu decken. Die Elektrizität wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der AVU zulässig.

3. Ablesung, Abrechnung, Abschläge, Zahlungsbestimmungen, Verzug

- 3.1 Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messeinrichtungen bzw. Messsysteme (oder rechtmäßige Ersatzwerbildung) des zuständigen Messstellenbetreibers bzw. Netzbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtung wird vom Messstellenbetreiber, der AVU oder auf Verlangen des Messstellenbetreibers oder der AVU vom Kunden kostenlos durchgeführt. Der Kunde hat die Möglichkeit, den Zählerstand per Post, telefonisch oder elektronisch mitzuteilen. Kunden mit Registrierung im AVU-Online-Kundencenter erhalten dazu jährlich eine E-Mail mit der Bitte, den Zählerstand abzulesen und im AVU-Online-Kundencenter einzugeben. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Nimmt der Kunde eine rechtzeitig angekündigte Selbstablesung nicht oder verspätet vor oder sind aus anderen Gründen keine Messwerte bzw. vom Netzbetreiber rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte verfügbar, so kann der Lieferant den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.
- 3.2 Die Abrechnung des Stromverbrauchs erfolgt in der Regel alle 12 Monate. Bei Kunden, die sich im AVU-Online-Kundencenter registriert haben, wird die Rechnung tarifabhängig optional oder verpflichtend elektronisch im AVU-Online-Kundencenter hinterlegt. Darüber wird der Kunde mit einer E-Mail informiert.
- 3.3 Der Kunde leistet monatliche oder 2-monatliche Abschlagszahlungen. Diese werden anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnet. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich erstattet.
- 3.4 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der AVU in der (Abschlags-)Rechnung angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung. Die Zahlung hat im Wege der SEPA-Einzugsermächtigung, im Überweisungsverfahren oder in Form einer Bareinzahlung auf ein Konto der AVU zu erfolgen.
- 3.5 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die AVU, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder der Betrag durch einen Beauftragten eingezogen wird, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal, gem. den Ergänzenden Bedingungen zum StromGVV, berechnen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass solche Kosten nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind. In diesem Fall unterbleibt eine pauschale Berechnung der Kosten. Entstehen der AVU durch die Beauftragung eines Rechtsanwalts oder Inkassodienstleisters als Verzugsschaden i. S. v. § 288 BGB ersatzfähige Kosten, sind diese vom Kunden zu ersetzen.
- 3.6 Dem Kunden bleibt das Recht vorbehalten, einen Abrechnungsturnus entsprechend § 40 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zu verlangen. Hierüber ist mit der AVU eine gesonderte Vereinbarung zu treffen. Die Kosten, die der AVU durch die Erstellung und Versendung der monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Rechnung entstehen, sind vom Kunden in Höhe von 8,00 €/je Rechnung zu tragen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass solche Kosten nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind. In diesem Fall unterbleibt eine pauschale Berechnung der Kosten.

4. Entgelt und Preisanpassung

- 4.1 Das von dem Kunden an die AVU zu zahlende Entgelt setzt sich zusammen aus einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis und einem Grundpreis.
- 4.2 Das zu zahlende Entgelt enthält folgende Kosten: Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, die Kosten für Messstellenbetrieb – soweit diese Kosten dem Lieferanten vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden –, die aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) folgenden Belastungen, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt, die vom Netzbetreiber erhobene Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, die Offshore-Netzumlage nach § 17 f Abs. 5 EnWG, die AbLa-Umlage nach § 18 Abs. 1 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV), die Stromsteuer sowie die Konzessionsabgaben. Die AVU ist berechtigt, mit grundzuständigen Messstellenbetreibern Vereinbarungen zur Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen zu treffen, wonach der grundzuständige Messstellenbetreiber gegenüber der AVU abrechnet, soweit die AVU sicherstellt, dass eine zusätzliche Inanspruchnahme des Kunden für diese Entgelte durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber ausgeschlossen ist.
- 4.3 Die AVU teilt dem Kunden die jeweils geltende Höhe der unter 4.2 zu zahlenden Preisbestandteile auf Anfrage mit.
- 4.4 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 4.2 und 4.5 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich das zu zahlende Entgelt um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgeld o. Ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen (z. B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Preisreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform informiert. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Weiterberechnung zu kündigen.
- 4.5 Zusätzlich fällt auf die Preisbestandteile nach Ziffer 4.2 und 4.4 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an. Die derzeitige Umsatzsteuer beträgt 19 %.
- 4.6 Die AVU ist verpflichtet, das zu zahlende Entgelt nach Ziffer 4.2 – nicht hingegen etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 4.4 sowie die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weiterzugebene Umsatzsteuer – durch einseitige Leistungsfortsetzung nach billigem Ermessen gem. § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Ermäßigungen). Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer 4.2 genannten Kosten. Die AVU überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer solchen Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung bzw. – sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziffer erfolgt ist – seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenüber zu saldieren. Die AVU ist verpflichtet, bei der Ausübung ihres billigen Ermessens Kostensenkungen nach den gleichen Maßstäben zu berücksichtigen wie Kostenerhöhungen, sodass Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Kunde hat gem. § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens des Lieferanten gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen der Preise nach dieser Ziffer sind nur auf den Zeitpunkt der jeweiligen Vertragsverlängerung möglich, erstmals zum Ablauf der vertraglichen Erstlaufzeit. Änderungen der zu zahlenden Entgelte werden erst nach Mitteilung an den Kunden wirksam, die mindestens 6 Wochen vor der beabsichtigten Änderung in Textform erfolgen muss. Ändert die AVU die Preise, kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung kündigen. Hierfür wird der Kunde in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

5. Laufzeit, Kündigung, Umzug

- 5.1 Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf der Erstvertragslaufzeit um jeweils 3 Monate, sofern der Vertrag nicht von einer Partei mit einer Frist von 4 Wochen vor Ablauf gekündigt wird. Besondere Kündigungsrechte bleiben unberührt.
- 5.2 Die Kündigung bedarf der Textform. Kunden gem. Ziffer 1.2 erhalten eine E-Mail-Nachricht über die im AVU-Online-Kundencenter zugestellte Vertragsänderung.
- 5.3 Die AVU kann die Kündigung mit einem neuen Vertragsangebot verbinden. Sofern der Kunde nicht binnen 2 Wochen nach Zugang der Kündigung und des neuen Vertragsangebotes widerspricht und nach dem Kündigungszeitpunkt Elektrizität entnimmt, kommt ein Vertrag zu den Bedingungen des neuen Angebotes zustande. Auf diese Rechtsfolge wird der Kunde bei der Übersendung des neuen Angebotes hingewiesen.
- 5.4 Der Wechsel des Kunden von der AVU zu einem anderen Lieferanten ist unentgeltlich möglich. Hierzu sind lediglich die fristgemäße Kündigung sowie der rechtzeitige Abschluss eines neuen Liefervertrages durch den Kunden erforderlich.
- 5.5 Der Kunde ist verpflichtet, der AVU jeden Umzug unverzüglich unter Angabe des Umzugsdatums, der neuen Anschrift und der neuen Stromzählernummer in Textform mitzuteilen. Im Regelfall muss diese Mitteilung bis spätestens 10 Werktage vor dem Umzugsdatum erfolgen, um der AVU eine rechtzeitige Ab- bzw. Ummeldung zu ermöglichen. Die AVU wird den Kunden – sofern kein Fall nach Ziffer 5.6 vorliegt – an der neuen Entnahmestelle auf Grundlage dieses Vertrages weiterbeliefern. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde dem Lieferanten das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat.
- 5.6 Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums, wenn der Kunde aus dem Gebiet des bisherigen Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht. Die AVU unterbreitet dem Kunden für die neue Entnahmestelle auf Wunsch gerne ein neues Angebot.
- 5.7 Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziffer 5.5 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird AVU die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die AVU gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einstehen muss und für die er von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen des Vertrages zu vergüten. Die Pflicht der AVU zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle und Ansprüche der AVU auf entgangenen Gewinn wegen einer nicht oder verspätet erfolgten Belieferung an der neuen Entnahmestelle bleiben unberührt.

6. Haftung bei Versorgungsstörungen

- 6.1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschl. des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV).
- 6.2 Die AVU wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.
- 6.3 In allen üblichen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 6.4 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- 6.5 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

7. Unterbrechung der Versorgung und außerordentliche Kündigung

- 7.1 Die AVU ist berechtigt, die Versorgung ohne vorherige Ankündigung durch den Netzbetreiber einstellen zu lassen, wenn der Kunde seinen Vertragspflichten in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um den Gebrauch von Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- 7.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die AVU berechtigt, die Versorgung 4 Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen, sofern die offene Forderung 100 € übersteigt. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung ihrer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen, oder hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Die AVU kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen. Der Beginn der Unterbrechung ist dem Kunden 3 Werktage im Voraus anzukündigen.
- 7.3 Die AVU hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die tatsächlichen Kosten niedriger liegen.
- 7.4 Ziffer 7.2 ist dem Fällen der Ziffer 7.1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziffer 7.2 ist die AVU zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie 2 Wochen vorher angekündigt wurde. Ziffer 7.2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Ein wichtiger Grund liegt weiterhin vor, wenn sich herausstellt, dass der Kunde während eines früheren Liefervertrages mit der AVU mit Zahlungen in Verzug war und derzeit offene Forderungen in Höhe von mindestens 100 € gegen ihn aus solch einem Vertrag oder einer Ratenzahlungsvereinbarung bestehen.

8. Ergänzende Geltung der StromGVV sowie der Ergänzenden Bedingungen

Ergänzend zu diesen Vertragsbedingungen finden die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) sowie die Ergänzenden Bedingungen in der jeweils gültigen Fassung Anwendung, sofern dies diesen Vertragsbedingungen nicht widerspricht. Der Kunde kann die StromGVV unter www.avu.de abrufen.

9. Anpassung dieses Vertrages

Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Sollten sich diese ändern, z. B. durch eine Änderung der StromGVV, ist die AVU berechtigt, den Vertrag – mit Ausnahme der festgelegten Preise – entsprechend anzupassen, sofern die Änderung für den Kunden zumutbar ist. Die AVU wird dem Kunden die Änderungen mindestens 6 Wochen vor deren geplantem Wirksamwerden in Textform mitteilen. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Änderung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gelten die Änderungen als genehmigt. Auf diese Folgen weist die AVU den Kunden in der Mitteilung ausdrücklich hin. Ziffer 4 sowie gesetzliche Anpassungsrechte bleiben unberührt.

10. Bonitätsauskunft bei Gewerbekunden

Die AVU ist berechtigt, eine Bonitätsprüfung des Kunden einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt die AVU Name, Anschrift und Geburtsdatum des Kunden an die CEG Creditreform GmbH, Hellersbergstr. 11, 41460 Neuss, an die SCHUFA Holding AG, Massenberg 9-13, 44787 Bochum. Bei Vorliegen negativer Bonitätsmerkmale, insbesondere bei Vorliegen einer negativen Auskunft der oben genannten Gesellschaften zu Merkmalen der Bonität des Kunden, kann die AVU den Auftrag des Kunden zur Energielieferung ablehnen.

11. Hinweise zur Datenverarbeitung

Verantwortliche Stelle ist die AVU. Die Datenschutzbeauftragte erreichen Sie auch unter datenschutz@avu.de. Alle Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie auf www.avu.de/datenschutz

12. Allgemeines

- 12.1 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Textformerfordernis.
- 12.2 Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.
- 12.3 Gerichtsstand ist Gevelsberg.

Stand: November 2020

Beratung und Informationen zum Thema **Energieeffizienz** gibt es bei uns ganz persönlich: in unseren 7 Treffpunkten und am Telefon unter 02332 73-123. Auf unserer Internetseite www.avu.de haben wir umfangreiche Informationen für Sie zusammengestellt. Neben unseren Beratungsangeboten weisen wir Sie gerne auf die Internetseite www.bfee-online.de hin. Dort finden Sie eine von der Bundesstelle für Energieeffizienz (BEE) öffentlich geführte Anbieterliste mit Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihren Angeboten. Weitere Informationen und Kontaktadressen dazu erhalten Sie auch auf den Internetseiten der Verbrauchszentralen unter www.verbraucherzentrale.de und der Energieagenturen unter www.energieagenturen.de

Zur Beilegung von Streitigkeiten kann von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB ein Schlichtungsverfahren bei der **Schlichtungsstelle ENERGIE** beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030 275240-0, Fax: 030 275240-69, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de Weitere Informationen erhalten Sie auch über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur unter: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de. Zur Beilegung von Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen steht Ihnen die OS-Plattform unter: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> zur Verfügung.